



Rathaus Siegen

Herrn Bürgermeister Tristan Vitt

Herrn Frank Weber, Vorsitzender Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung
Markt 2

57072 Siegen

Siegen, 27.02.2026

**Antrag gemäß §9 der Geschäftsordnung des Rates der Universitätsstadt Siegen zur
Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am 18.06.2026**

Betreff: Änderung der OBV (Illegale Müllentsorgung)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrter Herr Weber,

die antragsstellenden Fraktionen nehmen den Antrag der UWG-Fraktion zur mehrsprachigen Informationskampagne zur Abfallwirtschaft ausdrücklich positiv auf und unterstützen den Ansatz, Aufklärung und niedrigschwellige Informationen vor Ort zu stärken.

Ergänzend dazu sehen die Fraktionen CDU, Bündnis90/DieGrünen, UWG und Volt im Rat der Stadt Siegen die Notwendigkeit, die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) und den Bußgeldkatalog so zu schärfen, dass illegale Abfallablagerungen an Wertstoff-, Altglas- und Altkleidercontainer-Standorten sowie im öffentlichen Raum klarer erfasst und spürbar höher sanktioniert werden.

Die Fraktionen CDU, Bündnis90/DieGrünen, UWG und Volt im Rat der Stadt Siegen bitten darum, folgenden Antrag zur o.g. Sitzung des AfSO zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerschutz, Sicherheit und Ordnung berät die Vorlage und empfiehlt dem Rat der Stadt Siegen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verwaltung legt dem Rat einen Entwurf zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (OBV) sowie des Bußgeldkatalogs vor. Ziel ist es, illegale Abfallablagerungen und unsachgemäße Entsorgungsvorgänge an Wertstoff-, Altglas- und Altkleidercontainer-Standorten sowie im öffentlichen Raum klarer zu erfassen und spürbar höher zu sanktionieren.
2. Der Entwurf soll im Bußgeldkatalog eigenständige Tatbestände mit differenzierten Regelsätzen enthalten für:
 - a. Abfälle außerhalb der vorgesehenen Behälter an Wertstoff-, Altglas- und Altkleidercontainer-Standorten,

- b. das Abstellen oder Ablegen von Säcken, Kartons, Kleidung/Textilien oder sonstigen Gegenständen an oder neben Altkleidercontainern, insbesondere bei Ablage außerhalb des Einwurfs oder bei offensichtlich ungeeigneten Textilien (z. B. nass, verschmutzt, mit Abfall vermisch).
 - c. Sperrmüllablagerungen im öffentlichen Raum oder an Containerstandorten,
 - d. gefährliche Abfälle im öffentlichen Raum oder an Containerstandorten.
- 3. Die Regelsätze sollen deutlich über den derzeitigen Standardsätzen liegen, die Schwere der Fälle abbilden (Haus-/Restmüll, Textilien an Altkleidercontainern, Sperrmüll, gefährliche Abfälle) und bei wiederholten Verstößen eine konsequente Erhöhung ermöglichen.
- 4. Die Verwaltung prüft, ob die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Siegen durch Verweise oder Klarstellungen an die geänderten Regelungen angepasst werden sollte.
- 5. An besonders betroffenen Wertstoff-, Altglas- und Altkleidercontainer-Standorten bringt die Verwaltung gut sichtbare, mehrsprachige Hinweisschilder mit Piktogrammen an, die das Verbot unsachgemäßer Ablagerungen sowie die zu erwartenden Bußgelder deutlich machen.

Begründung

Illegale Abfallentsorgung im öffentlichen Raum ist seit Jahren ein wachsendes Problem in vielen Stadtteilen Siegens. Besonders im Umfeld von Wertstoff- und Altglas-Depotcontainern sowie Altkleidercontainern kommt es immer wieder zu wilden Ablagerungen von Hausmüll, Sperrmüll und teilweise sogar gefährlichen Abfällen. Diese Ablagerungen verschandeln das Stadtbild, verursachen erhebliche Folgekosten für die Allgemeinheit und bergen Umwelt- und Gesundheitsrisiken. Illegale Abfallentsorgung ist deshalb kein Kavaliersdelikt, sondern ein ernstzunehmender Verstoß gegen Ordnung, Umwelt- und Ressourcenschutz.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Siegen legt bereits Aufgaben und Zuständigkeiten der kommunalen Abfallentsorgung fest, einschließlich der Einsammlung verbotswidriger Abfallablagerungen auf der Allgemeinheit zugänglichen Flächen. Die Stadt trägt damit eine klare Verantwortung für die Beseitigung der Folgen illegaler Ablagerungen. Die bisherigen ordnungsbehördlichen Regelungen in der OBV und der dazugehörige Bußgeldkatalog setzen jedoch in der Praxis häufig bei allgemeinen Verunreinigungen an. Illegale Abfallentsorgungen an Depotstandorten und Altkleidercontainern werden dabei nicht hinreichend als eigenständige, klar konturierte Verstöße mit entsprechend spürbaren Regelsätzen abgebildet. Dadurch entsteht der Eindruck, dass das bewusste Abladen ganzer Säcke, Kartons oder Gegenstände neben Containern ähnlich behandelt wird wie geringfügige Verschmutzungen.

Aus Sicht der antragsstellenden Fraktionen ist es ordnungs- wie abfallpolitisch sinnvoll, hier nachzuschärfen und die bestehende Verantwortung der Stadt für die Beseitigung verbotswidriger Ablagerungen durch eine klar sichtbare ordnungsbehördliche

Sanktionsandrohung zu flankieren. Ziel ist eine Lenkungswirkung durch eigenständige Tatbestände im Bußgeldkatalog, die typische Problemlagen an Containerstandorten präzise erfassen und deutlich höhere Regelsätze vorsehen. Wer seinen Müll bewusst neben Container stellt, Textilien an oder neben Altkleidercontainer ablegt oder dort ungeeignete, verschmutzte oder nasse Textilien entsorgt, soll spürbar stärker zur Verantwortung gezogen werden als bei allgemeinen, geringfügigen Verunreinigungen.

Dabei ist eine Differenzierung nach Art des Abfalls zentral. Illegale Ablagerungen von Sperrmüll blockieren den öffentlichen Raum häufig über längere Zeit, erschweren die Nutzung der Standorte für alle anderen und wirken als zusätzlicher Anreiz für weitere Ablagerungen. Noch gravierender sind illegale Ablagerungen gefährlicher Abfälle wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Batterien oder Elektroaltgeräte, die Boden, Wasser und Gesundheit gefährden können. Es ist sachgerecht, diese Schweregrade im Bußgeldkatalog mit deutlich höheren Regelsätzen abzubilden und die Sanktionierung so auszugestalten, dass sie auch bei wiederholten Verstößen konsequent wirksam bleibt.

Die vorgeschlagene Anpassung stärkt zudem die Nachvollziehbarkeit des städtischen Regelwerks. Wenn ordnungsrechtliche Tatbestände die typischen Container-Problemfälle eindeutig benennen, wird der Vollzug leichter, die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit klarer und die Akzeptanz legaler Entsorgungsangebote gestärkt. Für die Bürger wird der Zusammenhang transparent: Es gibt Entsorgungsangebote wie Wertstoffhöfe, Sperrmüllabfuhr und Schadstoffannahmen. Wer diese Angebote bewusst nicht nutzt und stattdessen illegal ablädt, muss mit spürbaren finanziellen Konsequenzen rechnen.

Ergänzend ist Aufklärung vor Ort ein wirksamer Baustein. An besonders betroffenen Wertstoff-, Altglas- und Altkleidercontainer-Standorten sollen gut sichtbare, mehrsprachige Hinweisschilder mit Piktogrammen angebracht werden. Diese sollen das Verbot unsachgemäßer Ablagerungen und die konkreten Bußgeldfolgen deutlich machen, um Gelegenheitsablagerungen zu reduzieren und die Durchsetzung zu unterstützen.

Begründung in einfacher Sprache

In Siegen gibt es immer wieder Probleme mit Müll, der einfach im öffentlichen Raum abgeladen wird. Das passiert besonders oft rund um Glascontainer, Wertstoffcontainer und Altkleidercontainer. Dort liegen dann Müllsäcke, Kartons, Möbel oder Elektrogeräte. Manchmal werden sogar gefährliche Sachen abgestellt, zum Beispiel Farbe, Lösungsmittel oder Batterien. Das sieht schlecht aus, kostet die Stadt viel Geld und kann Umwelt und Gesundheit schädigen. Illegale Müllentsorgung ist etwas Ernstes.

Die Stadt muss solche Müllhaufen oft wegräumen. Das ist in der Abfallwirtschaftssatzung schon geregelt. In der Ordnungsbehördlichen Verordnung und im Bußgeldkatalog wird aber in der Praxis zu wenig unterschieden zwischen kleinen Verschmutzungen und richtiger illegaler Müllentsorgung an Containerstandorten. Wer absichtlich Müll neben



Container stellt oder Sachen an Altkleidercontainer ablegt, bekommt deshalb oft keine Strafe, die wirklich abschreckt.

Die antragsstellenden Fraktionen möchten, dass sich das ändert. Illegale Ablagerungen an Wertstoff-, Altglas- und Altkleidercontainer-Standorten sollen im Bußgeldkatalog als eigene Verstöße klar benannt werden. Dafür sollen deutlich höhere Strafen gelten. Dazu gehört auch die unsachgemäße Entsorgung an Altkleidercontainern, zum Beispiel Säcke oder Kartons neben dem Container oder nasse und verschmutzte Textilien, die dort abgelegt werden.

Wichtig ist außerdem eine klare Unterscheidung nach Art des Abfalls. Sperrmüll blockiert Plätze oft lange und zieht weiteren Müll an. Gefährliche Abfälle sind besonders schlimm, weil sie Boden, Wasser und Menschen gefährden können. Darum sollen für Sperrmüll und gefährliche Abfälle deutlich höhere Strafen im Bußgeldkatalog stehen als für normalen Hausmüll.

Zusätzlich sollen an Orten, an denen besonders oft Müll abgeladen wird, gut sichtbare Schilder aufgestellt werden. Die Schilder sollen mit Piktogrammen und in mehreren Sprachen erklären, dass das Abladen verboten ist und welche Bußgelder drohen. So wird klar: Es gibt legale Angebote, um Müll loszuwerden. Wer sie nicht nutzt und stattdessen illegal ablädt, muss mit hohen Kosten rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Klein
Fraktionsvorsitzender CDU

Achim Bell
Fraktionsvorsitzender UWG

Samuel Wittenburg
Fraktionsvorsitzender Volt

Svenja König
Fraktionsvorsitzende Bündnis90/DieGrünen